

# RS Vwgh 2000/1/26 95/03/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §37;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

KfllG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

## Rechtssatz

Um eine Nachvollziehbarkeit des vom Verkehrsunternehmen iSd § 4 Abs 1 Z 5 lit b KfllG,BGBl 1952/84, in seinem Verkehrsbereich erwarteten Einnahmefall durch die Erteilung einer neuen Kraftfahrkonzession zu gewährleisten, ist es erforderlich, die von diesem Verkehrsunternehmen stammenden Angaben betreffend die Höhe der Gesamteinnahmen bzw den befürchteten Einnahmefall auf die vom Antrag auf Erteilung einer Konzession berührte Anzahl von Fahrgästen zurückführbar darzustellen und die Umstände aufzuzeigen, auf die sich die Annahme des prozentuell angegebenen Einnahmefalls stützt.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995030145.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>